

## JAHRESWECHSEL UPDATE

---

BETRIFFT: Änderungen / Anpassungen 1.1.2016  
DATUM: 17. Dezember 2015  
VON: Christoph Bingisser / Daniel Rüegg

---

### 1) Maximalbeiträge 3. Säule

- Mit Pensionskasse: CHF 6'768
- Ohne Pensionskasse: max. CHF 33'840 (max. 20% vom Nettoeinkommen)

### 2) BVG (2. Säule): Anpassung Mindestzinssatz

- Der Bundesrat senkt den Mindestzinssatz in der obligatorischen Beruflichen Vorsorge von aktuell 1.75% per 1. Januar 2016 auf 1.25%.

### 3) Anpassung UVG (maximal versicherter Lohn)

- Der Bundesrat hat entschieden, die Obergrenze per 1. Januar 2016 von 126'000 Franken auf 148'200 Franken (Monatslohn 12'350 Franken) Franken zu erhöhen.

### 4) Senkung Erwerbsersatz-Beitrag (AHV-Abzug)

- Ab 2016 wird der EO-Beitrag nur noch 0,45% (bisher 0,50%) betragen. Der EO-Fonds verfügt wieder über genügend Reserven. Aufgrund dieser Anpassung reduziert sich der AHV-Abzug auf neu 5.125% (bisher 5.15%).

### 5) FABI - Fahrkostenabzug, Geschäftsfahrzeuge

- Unselbstständig Erwerbende dürfen bei den direkten Bundessteuern künftig maximal 3'000 Franken für berufsbedingte Fahrkosten vom steuerbaren Einkommen abziehen. Im Kanton Schwyz wird der Abzug voraussichtlich bei 6'000 Franken festgelegt. Somit kann in der privaten Steuererklärung künftig z.B. ein 1. Klasse-GA im Wert von 5'970 Franken bei den Bundessteuern nicht mehr zu 100% geltend gemacht werden, bei den Kantonssteuern hingegen schon.
- Mit der Änderung des Fahrkostenabzuges ist bei den Steuerverwaltungen auch das Thema der Geschäftsfahrzeuge aufgekommen. Derzeit müssen Steuerpflichtige für die private Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges einen Privatanteil von 9,6% p.a. vom Anschaffungswert des Fahrzeuges als Lohnbestandteil versteuern. Neu wird diesen Steuerpflichtigen auf Bundesebene der private Arbeitsweg, der länger als 19,5 Kilometer pro Tag ist (3'000 Franken = 220 Arbeitstage x 19,5 km x 0,70 Franken), ebenfalls als steuerpflichtiger Lohn aufgerechnet. Auf kantonaler Ebene liegt die Grenze entsprechend höher.
- Sollte Ihr Betrieb den Mitarbeitern privat nutzbare Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung stellen, so empfehlen wir, die Situation aufgrund dieser Entwicklungen zu analysieren. Eventuell „fahren“ Sie künftig mit einem genehmigten Spesenreglement um einiges besser!

### 6) Meldepflichten für Inhaberaktionäre

- Seit dem 1. Juli 2015 gelten neue Meldepflichten für Inhaberaktionäre nicht kotierter Aktiengesellschaften. Wer solche Papiere erwirbt, muss neu den Erwerb innerhalb eines Monats der Gesellschaft melden. Wer am 1. Juli 2015 bereits Inhaberaktien besass, muss dies innerhalb von sechs Monaten (also bis spätestens 31. Dezember 2015) der Gesellschaft mitteilen.

Bei Fragen oder Unklarheiten zu den obigen oder weiteren Themen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.